

## Meldung über Einbau eines privaten Zwischenzählers zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung

1. Verbrauchsstelle	
Lage (Straße, Hausnummer)	
Kundennummer	Rechnungseinheit

2. Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter	
Nachname (ggf. Firma)	Vorname (ggf. Ansprechpartner bei Firma)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

3. Zwischenzähler (privater Wasserzähler)	
Arbeiten an der Wasserverbrauchsanlage – auch der Einbau von einem Zwischenzähler (privater Wasserzähler) - dürfen nur durch eine Fachfirma erfolgen, die in das Installateurverzeichnis des KKUs oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.	
3.1. Zwischenzähler (privater Wasserzähler) - Daten	
Standort	Hersteller
Ablauf Eichfrist	Zählernummer (neu)
Einbaudatum	Zählerstand bei Einbau <span style="float: right;">m<sup>3</sup></span>
bei Zählerwechsel	Zählernummer (alt)
	Zählerstand bei Ausbau <span style="float: right;">m<sup>3</sup></span>
3.2. Verwendungszweck	
Die über den unter 3.1. genannte Zwischenzähler (private Wasserzähler) gemessenen Wassermengen werden verwendet für	
<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
3.3. Installateur Fachbetrieb	
Der unter 3.1. genannte Zwischenzähler (private Wasserzähler) wurde entsprechend den technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen-Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte (DIN 1988-100) installiert durch:	
Firmenname	Ansprechpartner bei der Firma
Firmensitz: Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Telefon	E-Mail
Firma ist im KKU Installateurverzeichnis eingetragen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein -> Installateur Ausweis (Kopie) beifügen!
Datum, Unterschrift	
3.4. Verplombung durch KKU Der unter 3.1. genannte Zwischenzähler (private Wasserzähler) wurde verplombt durch:	
Name, Vorname des KKU Beschäftigten	Datum, Unterschrift

**4. Nutzungsbedingungen**

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation müssen Abwassergebühren gezahlt werden. Dafür ist die Menge des eingeleiteten Abwassers der wesentliche Berechnungsfaktor. Allgemein wird davon ausgegangen, dass in demselben Umfang Abwasser in den Kanal gelangt, wie Frischwasser bezogen worden ist. Diese Faustregel trifft dann nicht zu, wenn bezogenes Frischwasser auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und in diesem Umfang nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird (Bsp. Gartenbewässerung). Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch geeichte und verplombte private Wasserzähler (Zwischenzähler) zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren und zu unterhalten hat.

Vom Abzug ausgeschlossen sind

- Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser.

Ebenfalls nicht von der Schmutzwassergebühr befreit werden kann die Befüllung von Schwimmbad- und Poolanlagen. Das hierfür verwendete Frischwasser darf nicht über den Zwischenzähler entnommen werden, da es sich hierbei um Schmutzwasser handelt, welches über die öffentliche Entwässerungseinrichtung zu entsorgen ist.

Der Zwischenzähler wird vom KKU abgenommen und verplombt.  
Ob sich die Kosten für die Installation und Wartung eines Zwischenzählers (privater Wasserzähler) „bezahlt machen“, hängt maßgeblich von der verbrauchten Wassermenge ab.

Für den Einbau und Betrieb eines Zwischenzählers (privaten Wasserzählers) gelten folgende Nutzungsbedingungen:

- Der Zwischenzähler
  - muss fest im Installationsnetz integriert sein ("mobile" Zähler, sog. „Zapfhahnzähler“ an der Verbrauchsstelle sind unzulässig),
  - ist vor Frost zu schützen,
  - muss geeicht und mit den, in den EG-Richtlinien genannten Sicherheitsanforderungen übereinstimmen,
  - ist entsprechend der Mess- und Eichverordnung (MessEV) alle 6 Jahre auszutauschen,
  - ist auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und auszutauschen.
- Hinter dem Zwischenzähler dürfen weder Geräte installiert noch weitere Verbraucher angeschlossen werden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Das KKU behält sich vor, den Zwischenzähler und die dahinter liegende Installation zu kontrollieren.
- Der Zwischenzähler und die Zapfstellen nach dem Zwischenzähler sind durch einen Fachbetrieb, der in das Installateurverzeichnis des KKUs oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, entsprechend den technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen (Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte), DIN 1988-100 zu installieren.
- Für eine evtl. Ermäßigung der Schmutzwassergebühren ist der Zwischenzähler jährlich zum Jahresende vom Gebührenpflichtigen abzulesen und der Zählerstand dem KKU zu melden. Das KKU behält sich vor, den Zählerstand zu kontrollieren. Falls keine Meldung an das KKU erfolgt, wird die Abzugsmenge nicht gebührenmindernd in der Gebührenabrechnung berücksichtigt.
- Abzugsmengen können nur für das jeweilige Abrechnungsjahr berücksichtigt und nicht über mehrere Jahre aufaddiert werden.
- Für die Zulassung und Überprüfung des Zwischenzählers (privaten Wasserzählers) wird einmalig eine Verwaltungsgebühr nach der KKU Kostensatzung erhoben. Die Zulassung gilt bis zum Ablauf der Eichfrist des Zwischenzählers.
- Das KKU weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zulassung des Zwischenzählers mit Ablauf der Eichfrist endet. Die Zulassung eines neuen Zwischenzählers, muss erneut beim KKU beantragt werden und zwar mit dem Formular „Meldung über Einbau eines privaten Zwischenzählers zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung“.

**5. Anlagen**

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Foto des Zwischenzählers mit Einbausituation
- Installateur Ausweis (Kopie), falls der Installateur Fachbetrieb, der den Zwischenzähler eingebaut hat, nicht im KKU Installateurverzeichnis, sondern im Installateurverzeichnis eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist

**6. Unterschrift**

Eigentümer oder Erbbauberechtigter

Datum, Unterschrift